



Brüssel, den 29. Mai 2015
(OR. en)

9429/15

AGRI 294
AGRIFIN 50
DELACT 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 3462 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 im Zusammenhang mit den Beihilfefähigkeitsbedingungen bezüglich der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Rahmen der gekoppelten Stützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3462 final.

Anl.: C(2015) 3462 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2015
C(2015) 3462 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2015

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 im Zusammenhang mit
den Beihilfefähigkeitsbedingungen bezüglich der Anforderungen an die Kennzeichnung
und Registrierung von Tieren im Rahmen der gekoppelten Stützung gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser Entwurf einer delegierten Verordnung dient zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission im Hinblick auf die Einführung einer gewissen Flexibilität bei den für die Kennzeichnung und Registrierung geltenden Anforderungen, wenn die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für Tiere angewendet wird. Diese Flexibilität gilt aus Gründen der Einheitlichkeit sowohl für Rinder als auch für Schafe und Ziegen.

Da die fakultative gekoppelte Stützung seit dem 1. Januar 2015 in Kraft ist, gilt diese Änderung rückwirkend.

Mit diesem Vorschlag soll ein rein technisches Problem gelöst werden, was mit der Rolle der Kommission, den Mitgliedstaaten für die Verwaltung der Regelung technische Hilfe zu gewähren, im Einklang steht.

Um gekoppelte Direktzahlungen für Tiere erhalten zu können, müssen die Anforderungen für die Kennzeichnung und Registrierung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 21/2004 erfüllt sein. Wie vom Gerichtshof in der Rechtssache C-45/05¹ im Jahr 2007 bestätigt, sollte jedes Tier, das nicht entsprechend diesen Verordnungen gekennzeichnet und registriert wurde, lebenslänglich von der Zahlung einer gekoppelten Stützung ausgeschlossen werden, unabhängig davon, wer für den Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften verantwortlich ist und ob der Fehler anschließend korrigiert wurde.

Da die Verhältnismäßigkeit gewährleistet sein muss, sahen die Vorschriften für Direktzahlungen bis 2014 eine gewisse Flexibilität bei EU-Zahlungen für Rindfleisch vor, wonach die Tiere als beihilfefähig galten, die ab dem ersten Tag des Haltungszeitraums (d. h. der Zeitraum, während dessen der Betriebsinhaber das Tier im Betrieb halten muss, um die Prämie zu erhalten) ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert waren. Vor dem Hintergrund der Abschaffung dieser Zahlungen wurde versäumt, diese Flexibilität in die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zu übernehmen.

Hier sei darauf verwiesen, dass 20 Mitgliedstaaten (von 23 Mitgliedstaaten, die Regelungen für fakultative gekoppelte Stützung für Tiere notifiziert haben) die Kommission gebeten haben, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zu ändern, um die bislang bestehende Flexibilität wieder einzuführen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde den Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Sachverständigengruppe für Direktzahlungen am 25. März 2015 vorgelegt. In der Diskussion äußerten sich die Mitgliedstaaten insbesondere dazu, dass der vorgelegte Entwurf zwei Zeitpunkte vorsieht: den Termin für die Einreichung der Beihilfeanträge bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Haltungszeitraum vor diesem Termin begonnen hat, den ersten Tag des Haltungszeitraums. Wie die Mitgliedstaaten betonten, galt im Rahmen der bisherigen

¹ Urteil vom 24. Mai 2007, Maatschap Schonewille-Prins (Slg. 2007, I-3997).

Flexibilität, dass der Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung erfüllt sein mussten, auf den ersten Tag des Haltungszeitraums festgesetzt war, auch wenn dieser Zeitraum nach dem Termin für die Einreichung der Beihilfeanträge lag. In dem am 9. April 2015 vorgelegten endgültigen Entwurf war die bisherige Flexibilität wieder enthalten. Dazu wurden keine weiteren wesentlichen Anmerkungen mehr gemacht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 52 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen insbesondere die Bedingungen für die Gewährung der gekoppelten Stützung festgelegt werden.

Dementsprechend ist in Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten als Beihilfefähigkeitsbedingung für die Stützung die Anforderungen der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festlegen, wenn die gekoppelte Stützungsmaßnahme Rinder und/oder Schafe und Ziegen betrifft.

Mit der vorgeschlagenen delegierten Verordnung wird Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2015

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 im Zusammenhang mit den Beihilfefähigkeitsbedingungen bezüglich der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Rahmen der gekoppelten Stützung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 52 Absatz 9 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten Betriebsinhabern unter den in Titel IV Kapitel 1 der genannten Verordnung und in einem von der Kommission zu verabschiedenden delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.
- (2) Gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission³ müssen die Mitgliedstaaten als Beihilfefähigkeitsbedingung für die Stützung die Anforderungen der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates⁵ festlegen, wenn die gekoppelte Stützungsmaßnahme Rinder und/oder Schafe und Ziegen betrifft. Folglich bleibt ein Tier, für das diese Anforderungen in Bezug auf Kennzeichnung und Registrierung einmal nicht eingehalten wurden, lebenslänglich von der fakultativen gekoppelten Stützung ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob der Fehler anschließend korrigiert wurde.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

- (3) Um solchen Situationen zu begegnen, hieß es in Artikel 117 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁶, dass ein Tier im Falle der Zahlungen für Rindfleisch als prämienfähig gilt, wenn der zuständigen Behörde am ersten Tag des Haltungszeitraums des betreffenden Tieres die geforderten Angaben mitgeteilt wurden.
- (4) Da die Zahlungen für Rindfleisch abgeschafft wurden und der Haltungszeitraum keine Beihilfefähigkeitsbedingung für die fakultative gekoppelte Stützung mehr ist, enthält Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 keine dementsprechende Bestimmung.
- (5) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unbeschadet anderer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegter Beihilfefähigkeitsbedingungen sollten Rinder jedoch als beihilfefähig gelten, wenn die Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung ab einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sind. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte diese Regel auch für Schafe und Ziegen gelten.
- (6) Die vorliegende Verordnung sollte für Beihilfeanträge für Tiere gelten, die sich auf die Kalenderjahre ab 2015 beziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Unbeschadet anderer Beihilfefähigkeitsbedingungen sollte ein Tier jedoch auch dann als beihilfefähig gelten, wenn die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung ab einem Zeitpunkt erfüllt sind, der vom Mitgliedstaat festzusetzen ist und nicht später sein darf als:

- a) der erste Tag des Haltungszeitraums des betreffenden Tieres, wenn ein Haltungszeitraum gilt;
- b) ein Datum, das auf der Grundlage objektiver Kriterien gewählt wird und mit der gemäß Anhang I gemeldeten Maßnahme im Einklang steht, wenn kein Haltungszeitraum gilt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. September 2015 die in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkte mit.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.5.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*